

VORWORT

Vor über 10 Jahren wurde ein Konzept zur Kreislaufführung von Gips mit Firmen der Gipsindustrie entwickelt (Schlöghofer 2008), das jedoch bislang noch nicht umgesetzt wurde. Dies hängt damit zusammen, dass die reale Recyclingfähigkeit von Gipsabfällen von den Deponiegebühren, dem Abfallaufkommen, dem Vorhandensein und der Größe lokaler Gipslagerstätten und der Nachfrage an Gipskartonplatten abhängt (Jeffrey 2011). Die Deponierung ist aktuell noch zu günstig, das Abfallaufkommen dezentral und Österreich erzeugt ein Vielfaches der Abfallmenge als Primärrohstoff selbst. Letztgenannter Faktor bedeutet allerdings auch, dass in der Produktion eine Rezyklateinsatzquote von 30 % ausreichend wäre, um ein weitgehendes Recycling der anfallenden Gipsabfälle zu erreichen.

Durch die geänderten Rahmenbedingungen in Österreich (verpflichtender verwertungsorientierter Rückbau, Deponierungsverbot für Gipsplatten ab 01.01.2026; Recyclinggips-Verordnung in Form einer Behandlungspflichten- und Abfallendeverordnung) soll das Gipsplattenrecycling in Österreich etabliert werden. Der vorliegende Arbeitsbehelf soll diesen Weg durch die Einbindung sämtlicher Stakeholder entlang der Wertschöpfungskette (von der Abfallwirtschaft über den Gesetzgeber bis zur Gipsindustrie) unterstützen.

ÖSTERREICHISCHER
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Wien, im August 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	5
2	ANWENDUNGSBEREICH.....	7
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	8
4	RECHTLICHE UND FACHLICHE GRUNDLAGEN	9
4.1	Ziele und Grundsätze gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002	9
4.2	Abfalleigenschaft und Abfallende von RC-Gips	9
4.3	Zuordnung von Abfall-Schlüsselnummern gemäß Abfallverzeichnisverordnung 2020	9
4.4	Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer nach § 15 AWG 2002.....	11
4.5	Recycling-Baustoffverordnung und ÖNORM B 3151.....	12
4.6	Deponieverordnung 2008 (Deponierungsverbot)	12
4.7	Vorgaben im Falle einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung (EG-Verbringungsverordnung Nr. 1013/2006) und Teil II des BAWP 2023.....	12
4.8	Melde- und Aufzeichnungspflichten gemäß AWG 2002 (AbfallnachweisVO, AbfallbilanzVO).....	13
5	ARTEN VON GIPSPLATTEN.....	14
5.1	Gipsplatten	15
5.2	Gipsvliesplatten und Gipsfaserplatten	15
5.3	Estriche.....	16
6	RÜCKBAU VON GIPSPLATTEN AUS BAUWERKEN	21
6.1	Erkundungsmaßnahmen	21
6.2	Demontage/Rückbau und Trennung der Gipsplattenabfälle auf der Baustelle	22
7	SAMMLUNG UND LAGERUNG VON GIPSABFÄLLEN	24
7.1	Sammlung und Trennung der Gipsabfälle auf der Baustelle	24
7.2	Sammlung und Trennung der Gipsabfälle im ASZ oder in dafür genehmigten Anlagen der privaten Abfallwirtschaft.....	24
8	HERSTELLUNG VON RECYCLINGGIPS (RC-GIPS).....	27
8.1	Anforderungen an recyclingfähige Gipsplatten (Inputmaterial).....	27
8.2	Qualitätsanforderungen an Recyclinggips (Outputmaterial).....	32
9	VERWERTUNGSWEGE VON RC-GIPS	34
10	AUSBLICK AUF ANDERE RECYCLINGMÖGLICHKEITEN	36
11	LITERATURHINWEISE	37
	ANHANG	38
	Anhang 1: Umgang mit Gipsabfällen im Rückbau: Bauvorhaben < 750 t Bau- und Abbruchabfälle OHNE SSE	38
	Anhang 2: Umgang mit Gipsabfällen im Rückbau: SSE durch interne Rückbaukundige Person / Umgang mit Gipsabfällen in SSE nicht ausreichend abgedeckt	39

Anhang 3: Umgang mit Gipsabfällen im Rückbau: SSE durch externe Rückbaukundige Person oder externe Fachperson/Fachanstalt im Sinne des AWG.....	40
Anhang 4: Abfallinformation Gipsabfälle.....	41
Anhang 5: Abfallinformation Calciumsulfatestrichabfälle.....	43

ÖWAV-REGELWERK	45
-----------------------------	-----------